

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Verbesserung des Übergangs zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf  
Ziel 2: Bekämpfung des Mangels an Fachkräften in Sozialbetreuungsberufen  
Ziel 3: Praxisnähere Kompetenzen von Sozialbetreuungsberufen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Herabsetzen der Altersgrenze einheitlich für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre  
Maßnahme 2: Erweiterung der Kompetenzen der Heimhilfe

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Novelle 15a Vereinbarung Sozialbetreuungsberufe**

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Novelle 15a Vereinbarung Sozialbetreuungsberufe

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2024

Letzte Aktualisierung: 16. Mai 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Der Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf ist durch die Altersgrenzen in der 15a-Vereinbarung erschwert. Die Kompetenzen der Heimhilfe könnten praxisnäher sein.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Verbesserung des Übergangs zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf**

Beschreibung des Ziels:

Der Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf soll verbessert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Herabsetzen der Altersgrenze einheitlich für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre

### **Ziel 2: Bekämpfung des Mangels an Fachkräften in Sozialbetreuungsberufen**

Beschreibung des Ziels:

Der Mangel an Fachkräften in Sozialbetreuungsberufen soll bekämpft werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Herabsetzen der Altersgrenze einheitlich für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre

### **Ziel 3: Praxisnähere Kompetenzen von Sozialbetreuungsberufen**

Beschreibung des Ziels:

Die Kompetenzen von Sozialbetreuungsberufen sollen praxisnäher gestaltet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erweiterung der Kompetenzen der Heimhilfe

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Herabsetzen der Altersgrenze einheitlich für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Altersgrenze für alle Sozialbetreuungsberufe wird einheitlich auf 18 Jahre herabgesetzt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung des Übergangs zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf

Ziel 2: Bekämpfung des Mangels an Fachkräften in Sozialbetreuungsberufen

**Maßnahme 2: Erweiterung der Kompetenzen der Heimhilfe**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzen der Heimhilfe werden erweitert und die Ausbildung entsprechend angepasst.

Umsetzung von:

Ziel 3: Praxisnähere Kompetenzen von Sozialbetreuungsberufen

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Durch die Steigerung der Attraktivität von Sozialbetreuungsberufen ist die berufliche Bildung von Frauen überproportional betroffen.

### **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Durch das Herabsetzen der Altersgrenze für alle Sozialbetreuungsberufe auf einheitlich 18 Jahre sollen diese attraktiver gemacht werden. Dadurch soll der Fachkräftemangel in diesem Bereich bekämpft werden, wodurch eine Steigerung der Produktivität und Versorgung in diesem Bereich zu erwarten ist.

### **Soziale Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Erläuterung:

Durch die Reduktion des Fachkräftemangels in der Behindertenbetreuung und -begleitung wird die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen teilweise verbessert.

#### **Auswirkungen auf Pflegegeld**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld.

Erläuterung:

Von der Reduktion des Fachkräftemangels in Sozialbetreuungsberufen sind Pflegegeldbezieher:innen teilweise betroffen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li> <li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li> </ul>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> <li>- Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> <li>- Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> </ul>
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder</li> <li>- mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen</li> </ul>
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.021  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.8.8.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 16.05.2024 16:13:18  
WFA Version: 1.0  
OID: 2747  
B2|C0|D0|G2